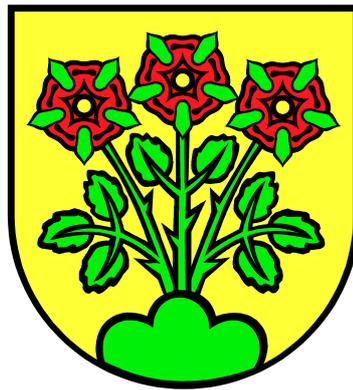


**RICHTLINIEN BEI
TODESFÄLLEN**



**DER EINWOHNERGEMEINDE
LOSTORF**

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Lostorf erlässt folgende verwaltungsinterne Richtlinien:

Geltungsbereich

§ 1

Die folgenden Bestimmungen kommen zur Anwendung beim Ableben von aktiven und ehemaligen Beamten, Angestellten, Behördenmitgliedern und Funktionären der Gemeinde (inkl. Lehrer und Kindergärtnerinnen).

Geltungsbereich

Vorkehrungen bei Todesfällen von im Aktivdienst der Gemeinde stehenden Beamten, Angestellten, Behördenmitgliedern und Funktionären:

§ 2

a) Todesfälle von Beamten und Angestellten:

- Todesanzeige in der Mittellandzeitung (Oltner Tagblatt).
- Kranz mit Schleife und Kondolenzbesuch.

Beamte und Angestellte

b) Todesfälle von Behördenmitgliedern (Gemeinderat und Kommissionen) und Funktionären:

- Kranz mit Schleife und Kondolenzbesuch.

Behördenmitglieder

Vorkehrungen bei Todesfällen von ehemaligen Beamten, Angestellten, Behördemitgliedern und Funktionären:

§ 3

a) Todesfälle von ehemaligen Beamten und Angestellten:

- Kranz mit Schleife und Kondolenzkarte.

Ehemalige Beamte und Angestellte

b) Todesfälle von ehemaligen Behördenmitgliedern (Gemeinderat und Kommissionen) und Funktionären mit 20 und mehr Jahren im Dienste der Gemeinde:

- Kranz mit Schleife und Kondolenzkarte.

Ehemalige Behördenmitglieder

c) Todesfälle von ehemaligen Behördenmitgliedern (Gemeinderat und Kommissionen) und Funktionären mit weniger als 20 Jahren im Dienste der Gemeinde:

- Blumenarrangement und Kondolenzkarte.

Ehemalige Behördenmitglieder

Genehmigung durch den Gemeinderat

Genehmigung **§ 4**
Mit dem Inkrafttreten dieser Richtlinien werden alle widersprechenden früheren Bestimmungen, insbesondere die Richtlinien vom 11. Oktober 1976, aufgehoben.
Die vorliegenden Richtlinien treten am 17. November 2003 in Kraft.

Vom **Gemeinderat genehmigt**
am **17. November 2003**

Die Gemeindepräsidentin: Der Gemeindeschreiber:

Ursula Rudolf

Markus von Däniken